Alle nicht näher bezeichneten §§ beziehen sich auf das SGB II.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1

§ 19 (1) S. 1 und S. 3	Pierre E. erhält als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Bürgergeld nach § 19 (1) S. 1, welches den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung umfasst.
§ 20 (2) S. 1, § 20	Da Herr E. alleinstehend ist, wird für ihn ein Regelbedarf nach
(1a) und	Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 563,00 € monatlich
§ 28 SGB XII	anerkannt.
§ 22	Außerdem wird ein Bedarf für die tatsächlichen
	Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von
	400,00 € monatlich anerkannt, da diese Aufwendungen
	angemessen sind.
	Die Bedarfsgemeinschaft hat Anspruch auf Leistungen in
	Höhe von 963,00 € (563,00 € + 400,00) monatlich.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 2

§ 19 (1) S. 1 und S. 3	Sascha F. erhält als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Bürgergeld nach § 19 (1) S. 1, welches den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung umfasst.
§ 20 (3), § 20 (1a) und § 28 SGB XII	Da er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 (5) umgezogen ist, wird für ihn ein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 451,00 € monatlich anerkannt.
§ 22	Da er ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers bei den Eltern ausgezogen ist, wird kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt.
	Herr F. hat Anspruch auf Leistungen in Höhe von 451,00 € monatlich.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 3

§ 19 (1) S. 1 und S. 3	Carina G. erhält als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Bürgergeld nach § 19 (1) S. 1, welches den Regelbedarf, einen Mehrbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung umfasst.
§ 20 (2) S. 1, § 20 (1a) und § 28 SGB XII	Da Frau G. alleinerziehend ist, wird für sie ein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 563,00 € monatlich anerkannt.
§ 21 (3) Nr. 1	Frau G. ist alleinerziehend und lebt mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen. Es wird deshalb ein Mehrbedarf anerkannt (§ 21 (3)). Da sie mit mindestens 1 Kind unter 7 Jahren im Haushalt zusammenlebt, wird für sie zusätzlich ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % ihres Regelbedarfes anerkannt.
	Der Mehrbedarf beträgt 202,68 € monatlich (36 % von 563,00 €).
§ 22	Es wird außerdem ein Bedarf für die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 350,00 € monatlich (700,00 € : 2) anerkannt, da diese Aufwendungen angemessen sind.
	Frau G. erhält somit Bürgergeld in Höhe von 1.115,68 € monatlich (563,00 € + 202,68 € + 350,00 €).
§ 19 (1) S. 2 und S. 3	Sara erhält als nicht erwerbsfähiges Mitglied der BG, Bürgergeld nach § 19 (1) S. 2, da sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat. Das Bürgergeld umfasst den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.
§ 23 Nr. 1, § 20 (1a) und § 28 SGB XII	Da sie das sechste Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird für sie ein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 5 in Höhe von 390,00 € monatlich anerkannt.
§ 22	Es wird außerdem ein Bedarf für die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 350,00 € monatlich (700,00 € : 2) anerkannt, da diese Aufwendungen angemessen sind.
	Sara erhält somit Bürgergeld in Höhe von 740,00 € monatlich (390,00 € + 350,00 €).
	Für die Bedarfsgemeinschaft werden deshalb folgende Leistungen gezahlt:
	Carina Mayer: 1.115,68 € Sara: 740,00 € Gesamt: 1.855,68 € monatlich